

**Die Senatorin für Umwelt,
Klimaschutz und Wissenschaft**

Hochwasserschutz an der Geestemündung - Bereich 1 - in Bremerhaven

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

- Trägerin des Vorhabens (TdV):
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
- Vorhaben:
Hochwasserschutz an der Geestemündung – Bereich 1 - in Bremerhaven
- Kurzbeschreibung:

Das Vorhabengebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 207 m, wobei der eigentliche Ausbaubereich westlich der beiden Schleusenkammern auf ca. 140 m beschränkt ist.

Die Hochwasserschutzlinie wird zum Teil erhöht und verlegt. Sie beginnt mit dem Anschluss am Seedeich und endet an der landseitigen Kammer der Doppelschleuse. Die Doppelschleuse selbst wird baulich nicht verändert.

Im westlichen Teil wird der heutige Hochwasserschutz durch eine in nördliche Richtung verlegte, senkrechte Hochwasserschutzanlage ersetzt. Im östlichen Abschnitt werden die vorhandenen, senkrecht stehenden Bauwerke, die bereits heute Teil des Hochwasserschutzes sind, so erhöht, dass sie den künftigen Anforderungen genügen.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der TdV vom 15.08.2023
 - Erläuterungsbericht vom 08.01.2024
 - Übersichtskarte vom 26.10.2023, Lageplan vom 13.10.2023
 - Beitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung und zur Wasserrahmenrichtlinie vom 21.06.2023
 - Anlage „Biotoptypen Bestand“ vom 20.06.2023, „Biotoptypen Planung“ vom 20.06.2023 sowie Anlage „Schutzgebiete Weser bei Bremerhaven“ vom 17.03.2023

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist auf Antrag der TdV bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Die TdV hat mit der Beantragung des Vorhabens Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Das Vorhaben wird anhand dieser Antragsunterlagen bewertet. Die Vorprüfung ergibt Folgendes.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen, Baugerätschaften mit Verbrennungsmotoren sowie im Zuge bestimmter Arbeitsschritte werden Luftschadstoffe und Feinstäube ausgehen. Das Aufkommen von Baufahrzeugen ist vergleichsweise gering und auf die Zeiten einer Tagesbaustelle (werktags 8-17 Uhr) begrenzt. Zudem ist aufgrund der Lage des Vorhabengebietes unmittelbar am offenen Wasser davon auszugehen, dass Schadstoffemissionen schnell mit gering belasteten Luftmassen vermischt werden. Die Emissionen lassen sich während des Bauvorhabens nicht vollständig vermeiden.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Baugerätschaften entstehen baubedingte Geräuschemissionen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Wohngebiete. Die baubedingt auftretenden Lärmauswirkungen sind auf den Tageszeitraum beschränkt und können durch das Einbringen der Spundbohlen mittels Vibrationsverfahren zudem auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt werden. Das Einbringen der Spundbohlen mit einer Netto-Rammzeit von 78 Minuten ist zwei verschiedenen Bauphasen (Abschnitt 1b und Abschnitt 1a) von jeweils ca. 3 Wochen zuzuordnen. Eine besondere Belastung der Anlieger ist daraus nicht abzuleiten, so dass ein gesondertes schalltechnisches Gutachten entbehrlich ist. Die Geräuschemissionen lassen sich während der Baumaßnahme nicht vollständig vermeiden.

Bezüglich Zugänglichkeit und Erholungsnutzung muss die Zuwegung zur Südmole (inklusive Parkplatz) aufgrund der Maßnahme im Bereich der Zufahrt für ca. 10 Wochen voll gesperrt werden. Diese Einschränkungen werden durch eine zusätzliche Erschließung mittels temporärer Deichüberfahrt und -treppe minimiert, sind aber nicht vollständig vermeidbar.

Für Anlieger soll die Zufahrt zur Südmole möglichst lange offengehalten werden. Während der Bauarbeiten in Abschnitt 1a besteht die Möglichkeit, die jeweiligen Schiffsanleger sowie die Messstation des Deutschen Wetterdienstes oder den Geeste-Düker über den Deichkronenweg bzw. den Treibselräumweg sowie eine eigens angelegte zusätzliche Deichüberfahrt zu erreichen. Diese Zufahrtsmöglichkeit soll jedoch auf die Anlieger beschränkt werden, um Schäden beispielsweise am Deichkronenweg zu vermeiden.

Die verschiedenen Radwanderwege, die den Deichkronenweg des Seedeichs nutzen, sind von der eingeschränkten Zugänglichkeit im Bereich des Vorhabens nicht betroffen, da die Zuwegung zum Deich südlich des Vorhabengebiets über die Rampe am Unterfeuer Bremerhaven erfolgt. Zudem wird für Fußgänger und Radfahrer, ergänzend zu den bestehenden Treppen und Deichrampen, südlich des Baufeldes eine bauzeitliche Treppe angeordnet und so der Deichkronenweg auf kurzem Weg an das Wegenetz angeschlossen.

Diese Einschränkung der Zuwegung ist aufgrund der Baumaßnahmen im Zufahrtsbereich nicht vollständig vermeidbar. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Zugänglichkeit zur Südmole wieder im gleichen Umfang wie vor der Baumaßnahme gegeben sein. Auch die übrigen Wegeverbindungen bleiben im heutigen Umfang erhalten.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Böden im Vorhabengebiet sind ausschließlich als Bodentyp „anthropogener Aufschüttungsboden“ im Bereich nicht überbauter Bereiche und „versiegelter Boden“ im Bereich von Wegen und Straßen zu klassifizieren.

Durch die Maßnahmen kommt es kleinflächig zu Veränderungen des Bodenreliefs. Der Oberboden wird grundsätzlich gesondert abgetragen und bauseits zum Wiedereinbau gelagert, um die Bodenorganismen zu schonen. Der darunterliegende Auffüllungsboden wird abgetragen und ebenfalls bauseits zum Wiedereinbau gelagert. Zusätzlich werden ca.

476 m³ Füllsand und ca. 460 m³ Klei dem geplanten Geländere relief entsprechend eingebaut, bevor der gelagerte Oberboden wieder angedeckt wird.

Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der heutigen Situation, der Anteil unversiegelter (Aufschüttungs-) Böden nimmt geringfügig um 125 m² ab. Bei der Bilanzierung wurde berücksichtigt, dass nicht mehr benötigte Pflaster- und Wegeflächen zurückgebaut und entsiegelt werden. Zum Ausgleich der zusätzlichen Versiegelung werden Grünflächen, die binnenseitig der neuen HWS-Wand liegen und damit nicht mehr den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügen müssen, zukünftig weniger intensiv bewirtschaftet, so dass die Belastung des Bodens geringer ist.

Im Zuge der Bauausführung werden vorübergehend weitere Grünlandflächen bauzeitlich (ca. 60 m²) sowie zur Baustelleneinrichtung (ca. 610 m²) und als Bodenlagerflächen (ca. 320 m²) benötigt. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden als Schottertragschicht auf einer Lage Geotextil hergestellt, wodurch eine Verunreinigung des Bodens z. B. durch Betriebsstoffe vermieden wird. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder ihrem Ausgangszustand gemäß hergestellt.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Unmittelbar angrenzend befindet sich die Geeste bzw. der Geeste-Vorhafen sowie die Weser. Die Baumaßnahme greift nicht in den Wasserkörper ein, das gesammelte Oberflächenwasser wird bereits aktuell in den Vorhafen abgeführt, so dass sich hier keine Veränderung ergibt. Es sind somit keine negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die benachbarten Oberflächengewässer zu erwarten.

Das Vorhabengebiet hat keine besondere Bedeutung für die Neubildung von Grundwasser. Der obere Grundwasserkörper wird durch die Weser beeinflusst und unterliegt einer tidebedingten Schwankung. Obwohl sich die versiegelte Fläche im Vorhabengebiet durch die Baumaßnahme geringfügig erhöht, sind im Hinblick auf das Grundwasser keine erheblichen, negativen Auswirkungen zu erkennen. Ebenfalls werden die Einflüsse durch die angrenzenden Gewässer durch das Vorhaben nicht verändert.

Von dem Vorhaben gehen nur geringfügige Wirkungen auf die Oberflächengewässer und Grundwasser aus, die nicht geeignet sind, die Ausprägung der betroffenen Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachhaltig zu beeinträchtigen bzw. deren ökologisches Potenzial oder deren chemischen Zustand zu verschlechtern. Das Vorhaben stellt somit keine Verschlechterung im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG dar. Eine Betroffenheit des Grundwassers hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL ist ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet liegen das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ und das Vogelschutzgebiet „Luneplate“. Daneben befinden sich auf niedersächsischem Gebiet weitere FFH- und Vogelschutzgebiete, für die jedoch aufgrund der Entfernung von mindestens 1,8 km eine Beeinträchtigung durch das vorliegende Vorhaben von vornherein auszuschließen ist.

Das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ deckt den bremischen Bereich der Außenweser etwa zwischen Weser-km 63,5 und 74,5 ab. Bestandteil des FFH-Gebiets sind neben naturnahen Bereichen auch die Fahrrinne und das Fahrwasser der Weser mit angrenzenden Sublitoralfächern. Wertgebende Bestandteile des FFH-Gebietes sind zum einen der Lebensraumtyp „Ästuarien“ und die Fisch- und Rundmaularten Finte, Flussneunauge und Meerneunauge.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ erstreckt sich über die binnendeichs gelegenen Grünlandflächen und den Tidepolder im Süden von Bremerhaven und die dem Deich vorgelagerten Vordeichs- und Wattflächen in drei Teilbereichen vom limnischen bis zum mesohalinen Abschnitt der Unterweser.

Das Naturschutzgebiet „Luneplate“ umfasst analog zum Vogelschutzgebiet den Tidepolder und den Grünlandbereich, erstreckt sich aber zusätzlich auf die sog. östliche Erweiterungsfläche (Schutzstreifen) sowie im Bereich der Außendeichsflächen bis an den Kopf der Südmole an der Geeste-Mündung.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der o.g. Schutzgebiete, eine unmittelbare Inanspruchnahme von Teilen der Schutzgebiete findet nicht statt. Die Entfernung der nächstgelegenen Baumaßnahmen zur Wattkante und damit zum FFH-Gebiet sowie zum Naturschutzgebiet beträgt mind. 45 m, zum Vogelschutzgebiet sind es mind. 200 m.

Insofern ist ein vorübergehendes Hineinwirken durch Lärmemissionen zwar nicht ganz auszuschließen, dies ist jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Watt- und Wasservögeln einzustufen.

Das Naturschutzgebiet „Luneplate“ wurde im Wesentlichen zur rechtlichen Absicherung der vorhandenen EU-Schutzziele ausgewiesen. Insofern treffen die in der Prüfung der FFH-Verträglichkeit herausgearbeiteten Sachverhalte auch auf das NSG zu.

Somit sind nur indirekte Wirkungen wie Lärm und Luftschadstoffeintrag während der Bauphase zu berücksichtigen. Die entsprechenden Wirkungen durch Lärm sind aufgrund des geplanten Geräteeinsatzes und dem Verzicht auf eine schlagende Rammung als gering einzustufen.

Bezüglich Biotoptypen ist das Vorhabengebiet durch Siedlungsbiotope und Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung gekennzeichnet. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es auf ca. 500 m² zu Veränderungen der Biotopstruktur.

Durch die Herstellung der HWS-Wand und dadurch bedingt zweier neuer Parkplätze und einer geänderten fußläufigen Erschließung sowie die Vergrößerung des Wendeplatzes erhöht sich der Anteil der versiegelten Flächen um 125 m². Aufgeschüttete oder entsiegelte

Bereiche werden wie auch die bauzeitlich genutzten Grünflächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder begrünt, um den ursprünglichen Zustand vor Durchführung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

Die Unterhaltung/Pflege aller Grünflächen, die binnenseitig der neuen HWS-Wand liegen und damit zukünftig keine Funktion mehr für den Hochwasserschutz besitzen, wird extensiviert, um den Artenreichtum zu fördern und zugleich den Biotopwert zu steigern. Auf einer Fläche von 373 m² wird zudem durch das Ausbringen von artenreichem Saatgut, welches im näheren Umfeld gewonnen werden kann, das vorhandene artenarme Extensivgrünland zu einem artenreichen Trockenstandort aufgewertet. Der durch die zusätzliche Versiegelung bedingte Biotopwertverlust kann dadurch innerhalb des Vorhabengebietes aufgefangen werden. Gleichzeitig kann vor der aufgeschweißten Blechwand ein kleinklimatisch begünstigter, hochwertiger Lebensraum entstehen.

Bezüglich der Avifauna ist das Vorhabengebiet von untergeordneter Bedeutung. Eine Bedeutung als Brutgebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Art des vorhandenen Gebäudebestandes auszuschließen. Ebenso für die unmittelbar angrenzende Wasserfläche des Vorhafens.

Eine gewisse Bedeutung haben die dem Seedeich vorgelagerten Wattbereiche für Gast- und Rastvögel als Teil der verschiedenen Schutzgebiete. Dieser Bereich wird allerdings durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Allenfalls während der Bauphase kann es durch den Maschineneinsatz zu kleinräumigen Störungen im Umfeld kommen, wobei die Wattbereiche am Weserufer durch den Seedeich gut abgeschirmt sind. Da die Spundbohlen mittels Vibrationsverfahren und mit einer Gesamtdauer von 78 min eingebracht werden, sind lärmbedingte Auswirkungen auf Flächen im Vordeichsbereich quasi auszuschließen und auch im Bereich des Geeste-Vorhafens auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Die Auswirkungen auf die Avifauna insgesamt als unbedeutend einzustufen.

Im Hinblick auf Fledermäuse sind keine Auswirkungen erkennbar. Das Vorhabengebiet besitzt aufgrund mangelnder Quartiermöglichkeiten und vor dem Hintergrund, dass die Brackwasserbereiche für wassergebundene Insekten nur eine geringe Bedeutung haben, nur eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat.. Zudem handelt es sich um eine Tagesbaustelle jeweils von Mai bis September. Auswirkungen auf die nacht- und dämmerungsaktiven Fledermaus-Populationen sind auszuschließen

Das Vorhabengebiet besitzt ferner aufgrund der intensiven Nutzung keine Bedeutung für Amphibien oder Reptilien.

Die Rammarbeiten finden bei einer kurzen Dauer von 78 Minuten ausschließlich auf Landflächen und im lärmgeminderten Vibrationsverfahren statt, so dass es zu keinem Lärmeintrag in das Gewässer kommt. Auswirkungen auf Fische, Rundmäuler, Säugetiere und sonstige aquatisch lebende Arten sind auszuschließen.

Das Vorhaben liegt im Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven im Außenbereich, es existiert kein Bebauungsplan. Für das Vorhabengebiet finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) Anwendung. Die Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt können innerhalb des Vorhabengebietes kompensiert werden.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da die angrenzende Wasserfläche von dem geplanten Vorhaben nicht berührt wird und es landseitig zu einer lediglich geringen Zunahme (125 m²) an versiegelten Flächen kommt, wird sich das Vorhaben nicht signifikant auf das Klima im Vorhabengebiet sowie im näheren Umfeld auswirken.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und –geräten werden Staub- und Schadstoffemissionen ausgehen. Die freigesetzten Emissionen werden im Vergleich mit den ohnehin vorhandenen Emissionen im Bereich des Geeste-Vorhafens und angrenzender Bereiche nur einen sehr geringen Anteil einnehmen. Eine signifikante Verschlechterung der Luftqualität ist nicht zu erwarten.

Durch den Maschineneinsatz und die zeitweilige Sperrung der Zufahrt zur Südmole für den Besuchsverkehr ergeben sich baubedingt vorübergehende Beeinträchtigungen der Landschaftserlebnisfunktion. Die Nutzung der Wegeverbindungen im Bereich des westlich angrenzenden Seedeiches bleibt durch die Herstellung einer temporären Deichüberfahrt, die jedoch in erster Linie den Anliegern zur Verfügung stehen soll, sowie einer Deichtreppe für Fußgänger südlich des Baufeldes auch während der Bauphase erhalten.

Durch die Erhöhung der Spundwand der Klappbrückeninsel um 0,90 m sowie die Herstellung der anschließenden HWS-Wand ergibt sich dauerhaft eine gewisse Reduzierung des Blickfelds aus dem Straßenraum „An der Neuen Schleuse“ in den Geeste-Vorhafen. Durch die vorhandenen Gebäude ist das Blickfeld bereits jetzt streckenweise stark eingeschränkt, so dass sich vor allem von der Klappbrückeninsel eine Einschränkung des Blicks auf die Wasserfläche ergibt. Aus dem Untergeschoss des Zollgebäudes ist zukünftig keine Einsehbarkeit in das Vorhafen-Becken mehr gegeben. Jedoch bleibt aus den darüber liegenden Stockwerken eine ungehinderte Sicht auf den Vorhafen und die Liegeplätze erhalten.

Vom Seedeich sowie von der Südmole aus ist das Erleben der Landschaft nach Abschluss der Baumaßnahmen ohne Einschränkung wie zuvor möglich.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

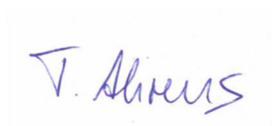
Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Ahrens', is enclosed in a light blue rectangular box.

Ahrens